



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Ministerin
Petra Grimm-Benne
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: poststelle@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, den 30.09.2016

Entwurf einer Verordnung gemäß § 11a KiFöG *Ihr Schreiben vom 26. August 2016*

Sehr geehrte Frau Ministerin Grimm-Benne,

für den übersandten Verordnungsentwurf und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1. Vorbemerkung:

Wir halten es zurzeit für nicht erforderlich und auch nicht für sinnvoll, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration von der Verordnungsermächtigung in § 11a Abs. 5 S. 2 KiFöG Gebrauch macht.

Die Vereinbarungsverfahren gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG werden eigenverantwortlich zwischen den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen und den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geführt. Die Vereinbarungen sind im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden abzuschließen. Der Rechtsrahmen für diese Vereinbarungen ist über § 11a KiFöG in Verbindung mit den §§ 78a ff. SGB VIII hinreichend bestimmt.

Auch wenn ein Landesrahmenvertrag KiFöG bisher fehlt, scheint es den Vereinbarungsparteien flächendeckend gelungen zu sein, Vereinbarungen nach § 11a KiFöG abzuschließen. Der Gesetzesauftrag ist damit erfüllt.

Soweit in Politik und Öffentlichkeit die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Vereinbarungen kritisiert wird, ist dem entgegen zu halten, dass sich der Landesgesetzgeber mit dem Vereinbarungsmodell gerade dafür entschieden hat, die Unterschiedlichkeit der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen, aber auch die unterschiedlichen Vorstellungen der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeträger über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzubilden.

Im Verlaufe unserer zahlreichen Gespräche zum Rahmenvertrag mussten wir feststellen, dass in der kommunalen Praxis, aber auch bei den Einrichtungsträgern vielfältige Fragen zum Verständnis des KiFöG und zur Auslegung seiner einzelnen Regelungen bestehen, die von uns zum Teil gar nicht oder jedenfalls nicht rechtssicher zu beantworten sind. Diese Unsicherheiten wirken sich auch auf die Vereinbarungsprozesse vor Ort aus, zumal wegen der großen Zahl von 1.774 Einrichtungen ohnehin die Aushandlungsprozesse für alle Beteiligten eine große personelle und organisatorische Herausforderung darstellen.

Der Wunsch, konfliktträchtige und offene Fragen quasi vor die Klammer zu ziehen und durch einen Landesrahmenvertrag bzw. ersatzweise durch eine Verordnung entscheiden zu lassen, ist deshalb nachvollziehbar. Allerdings ist dieser Wunsch nicht einfach zu erfüllen, weil eine Verständigung auf Rahmenvertragebene auch inhaltliche und finanzielle Folgen für die einzelnen Einrichtungen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie auch für die Gemeinden hätte, die für sich wiederum umstritten wären. Mit wachsender Detailliertheit eines Rahmenvertrages wächst folglich die Gefahr, dass eine Seite sich übervorteilt fühlt und den Rahmenvertrag ablehnt.

Die vorliegende Verordnungsregelung soll an die Stelle des Landesrahmenvertrages treten. Das dargestellte Dilemma besteht insoweit auch für eine Verordnung nach § 11a Abs. 5 S. 2 KiFöG. Nach Durchsicht des Verordnungsentwurfs stellen wir fest, dass der Verordnungsentwurf wenig konkret ist und die vielfältigen Fragen und Konflikte der Vereinbarungspartner letztlich ungelöst bleiben.

Kritisch ist zugleich auch anzumerken, dass der vorgesehene Verordnungsinhalt zu den bisherigen Aushandlungsprozessen vor Ort zum Teil nicht kompatibel erscheint. Die bereits bestehenden KiFöG-Vereinbarungen vor Ort müssten angepasst oder sogar völlig neu ausgestaltet werden. Dies gilt auch für die vor Ort zugrunde gelegten fachlichen Standards und die verwendeten Kalkulationsblätter. Hieraus folgt ein erheblicher Mehraufwand für alle Beteiligten.

Da die Vereinbarungsverhandlungen für 2017 bereits begonnen haben, stellt sich die Frage, ab wann die Verordnung Anwendung finden soll.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Entschließungsantrages des Landtages vom 31. August 2016 (LT-Drs. 7/301) dürfte es auch keinen Sinn machen, insoweit auf die Zeit nach 2017 abzustellen. Sollte das KiFöG zum Jahr 2018 geändert werden, wovon wir auch wegen des Auftrages des Landesverfassungsgerichtes in der Entscheidung vom 20. Oktober 2015 ausgehen, würde sich die Frage nach der Landesrahmenvereinbarung bzw. der stattdessen getroffenen Verordnungsregelung völlig neu stellen.

2. Zum Verordnungsentwurf:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden insgesamt keine konkreten Regelungen zu den Inhalten der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen getroffen. Zusätzliche Rechtssicherheit wird dadurch nicht hergestellt.

Allerdings werden in § 7 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs Prüfkriterien zur Aufnahme bestimmter weiterer Regelungsbedarfe in der Leistungsvereinbarung konkret vorgegeben. Es handelt sich teilweise um Regelungsbedarfe, die bereits in den Rahmenvertragsgesprächen durch die Leistungserbringerseite thematisiert und eingefordert worden sind, ohne dass es dazu aber einen Konsens zwischen den Beteiligten gab.

Mit der vorgesehenen VO-Regelung werden erneut Erwartungen insbesondere bei den Leistungserbringern geweckt. Allerdings handelt es sich um teilweise sehr kostenintensive Standards, die über die gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinausgehen. Im Ergebnis müssten sich Gemeinden und Eltern auf zusätzliche Kosten einstellen, da die Restfinanzierung der Betreuungskosten ihnen zugeordnet ist, obwohl sie nicht selbst Vereinbarungspartner sind. Sofern das Land die Notwendigkeit für zusätzliche Leistungsstandards sieht, muss es sich insoweit auch zu seiner Finanzierungsverantwortung bekennen.

Im Einzelnen weisen wir zu dem Verordnungsentwurf auf folgendes hin:

Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ist nicht in § 11a Abs. 1 KiFöG, sondern in § 11a Abs. 5 Satz 2 KiFöG geregelt.

Verordnungsinhalt

Zu § 2 – Allgemeine Grundsätze zum Abschluss der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII

Die in Abs. 2 der Regelung zusätzlich alternativ vorgesehene Möglichkeit, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Verband des Trägers eine Vereinbarung schließt, hat keine Grundlage im KiFöG. Die Möglichkeit sollte gestrichen werden.

Zu § 4 – Verfahren

§ 4 Abs. 1 folgt bereits aus § 11a Abs. 1 KiFöG. Ein darüber hinaus gehender Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

§ 4 Satz 2 bestimmt, dass die Herstellung des Einvernehmens nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 11a Absatz 2 KiFöG (Schiedsstellenverfahren) ist. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da das Fehlen der Schiedsstellenfähigkeit des (verweigernden) gemeindlichen Einvernehmens in der Vergangenheit mehrfach angezweifelt worden ist.

Inwieweit die Rechtsprechung die vorgesehene Ordnungsregelung akzeptiert, bleibt jedoch abzuwarten.

Zu § 5 – Form

Das Schriftformerfordernis folgt bereits aus § 56 SGB X. Die Regelung ist insoweit entbehrlich.

Zu § 7 – Leistungsmerkmale

In § 7 Abs. 2 ist § 78c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wortwörtlich übernommen. Dieser Regelung bedarf es deshalb nicht.

Die in § 7 Abs. 3 aufgeführte Prüfverpflichtung stellt eine neue Aufgabe dar, die über die im KiFöG geregelten Verpflichtungen hinausgeht. Im Verordnungsweg kann keine neue Aufgabe geschaffen werden. Deshalb ist diese Regelung zu streichen.

Überdies handelt es sich bei den weiteren Regelungen, die ggf. in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen sind, um zusätzliche kostenrelevante Bestandteile. Diese unterliegen nicht der Restfinanzierungsverpflichtung der Gemeinden.

Auch stellt sich die Frage nach dem Prüfungsmaßstab.

Im Weiteren wird der Verwaltungsaufwand im LEQ-Prozess erheblich gesteigert. Dieser Verwaltungsaufwand ist nicht zu rechtfertigen und stellt einen Mehraufwand dar, den das Land – ungeachtet der Rechtswidrigkeit der Regelung – finanziell i.S.d. Konnexität ausgleichen müsste.

- Die Gemeinden sind ausschließlich zur Finanzierung der Regelbetreuung verpflichtet. Einrichtungsspezifische Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nummer 2 stellen einen Mehrbedarf dar, der durch das Land gegenfinanziert werden muss.
- Die in § 7 Abs. 3 Nummer 4 geregelte Fachkraft–Kind–Relation für mittelbare pädagogische Arbeit ist im KiFöG nicht vorgesehen. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel schließt Vor- und Nachbereitungszeiten und Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) mit ein. Dem widerspricht die hier aufgeführte Fachkraft–Kind–Relation für mittelbare pädagogische Arbeitszeit. Quasi durch die Hintertür der Verordnung darf kein neuer Standard eingeführt werden. Wenn das Land über das KiFöG hinausgehende Standards anstrebt, muss es diese im Gesetz regeln und eine entsprechende Finanzierungsregelung treffen.
- Die nach § 7 Abs. 3 Nummer 6 vorgesehene Freistellung einer Leitungskraft pro 100 Plätze wird abgelehnt. Das KiFöG beinhaltet lediglich die Regelung in § 22 Abs. 1, wonach die Leitungsperson in einem angemessenen Umfang vom Träger der Tageseinrichtung freizustellen ist. Eine schleichende Standardausweitung im Verordnungsweg bedarf einer Finanzierungsregelung entsprechend Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung. Die Landeshauptstadt Magdeburg erwartet einen finanziellen Mehrbedarf allein für die Erhöhung der Leitungsfreistellung in dem vorgesehenen Umfang in Höhe von 5,8 Mio. Euro.

Zu § 8 - Grundlagen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Da nach § 5 Abs. 3 KiFöG jede Tageseinrichtung nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten hat, erscheinen die Regelungen des § 8 aufwändig und bürokratisch. Die in § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zielentwicklung ist mit Blick auf die Trägerautonomie, den hier erwarteten Aufwand und die knappen Ressourcen abzulehnen. Überdies ist die Zielentwicklung im KiFöG nicht vorgesehen.

§ 8 Abs. 3 zielt darauf, Standards zu gewährleisten. Wie diese Standards definiert werden, steht nicht fest. Um eine gleichbleibende Qualität der Kindertagesbetreuung im Land Sachsen-Anhalt zu gewährleisten, ist das Land gefordert, Standards zu definieren und mit einer Finanzierungsregelung zu untersetzen. Die Restfinanzierungsverpflichtung der Gemeinden für diese Standards lehnen wir ab, da die Gemeinden keinen Einfluss auf die Standardsetzung haben.

Was die Prüfverpflichtung in § 8 Abs. 4 betrifft, stellt auch diese eine neue Aufgabe dar, die nicht im Verordnungsweg geregelt werden kann. Sie ist deshalb zu streichen.

Überdies stellt sich auch hier die Frage nach dem Prüfungsmaßstab.

Zu § 9 - Fachberatung

Die vorgesehene Regelung ist wortwörtlich aus dem letzten Entwurfsstand des Rahmenvertrages KiFöG entnommen. Da die Fachberatung durch die Einrichtungsträgerverbände als Leistung nicht gesetzlich geregelt ist – im Gegensatz zur Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 2 KiFöG - und damit auch die Finanzierung nicht geklärt ist, war diese Regelung in den Rahmenvertragsgesprächen von der kommunalen Seite streitig gestellt worden. Falls die Fachberatung durch die Einrichtungsträgerverbände als entgeltwirksame Leistung hier verbindlich geregelt werden soll, bedarf es auch einer entsprechenden Finanzierung durch das Land. Andernfalls ist die VO-Regelung zu streichen.

Zu § 10 - Grundlagen der Entgeltvereinbarungen

Nach § 10 Abs. 2 sind betriebsnotwendige Investitionen Teil der Entgelte. Das könnte zur Folge haben, dass die Gemeinde Geld dafür bezahlt, dass an einem ihr nicht gehörenden Grundstück eines privaten Dritten Wertsteigerungen vorgenommen werden. Ob das im Einklang mit dem kommunalen Haushaltsrecht und der Kommunalverfassung (§§98, 109 KVG LSA) steht, muss geprüft werden.

§ 10 Abs. 3 ist in der vorliegenden Formulierung missverständlich. Das Wort „unvorhergesehene“ wesentliche Veränderungen muss zudem durch „unvorhersehbare“ ersetzt werden, da es um eine prospektive Regelung geht. Der Begriff der „unvorhersehbaren wesentlichen Veränderung“ entspricht überdies § 78d Abs. 3 SGB VIII.

Allerdings erscheint uns die Regelung in § 78d Abs. 3 SGB VIII ohnehin eindeutiger und auch hinreichend. Mit ihr wäre jedenfalls klargestellt, dass auch im Falle von Neuverhandlungen aufgrund wesentlicher Veränderungen immer nur mit Wirkung für die Zukunft Regelungen getroffen werden können. Zeiträume in der Vergangenheit sind demgegenüber den Nachverhandlungen grundsätzlich entzogen.

Zu § 11 - Kostenkalkulation

Die Regelung in § 11 schreibt zur prospektiven Kalkulation aller Kosten das der Verordnung anliegende Kostenblatt als verbindlich vor.

Wir haben Zweifel, ob eine derart weitgehende Vorgabe durch die Verordnungsermächtigung gedeckt ist. Letztlich liegen die Entgeltverhandlungen auch zukünftig in der Autonomie der Vereinbarungspartner vor Ort. Es muss ihnen deshalb möglich sein, das Kostenblatt ausgehend von den konkreten Bedarfen vor Ort selbst zu bestimmen, mindestens zu modifizieren.

Wir sehen den Ordnungsgeber deshalb allenfalls als berechtigt an, bestimmte Grundsätze und Grundstrukturen des Kostenblattes zu regeln, soweit diese erforderlich sind, um einen Kostenvergleich zu ermöglichen.

Allerdings erscheint uns bisher auch nicht rechtlich geklärt, ob und ggf. wer – außer dem jeweiligen örtlichen Jugendhilfeträger und dem jeweiligen Einrichtungsträger - überhaupt berechtigt wäre, die Kostenblätter später auszuwerten und ggf. die darin erfassten Daten zusammen zu führen. Immerhin handelt es sich um Daten der Einrichtungsträger, die grundsätzlich zu schützen sind und über die nicht frei verfügt werden kann, auch nicht im Rahmen eines externen Wirtschaftlichkeitsvergleichs.

Zu § 12 – Leistungsgerechtigkeit

Der Regelung in § 12 Abs. 1 VO-Entwurf bedarf es nicht, weil sie lediglich eine wortwörtliche Wiederholung von § 78c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII darstellt.

Die in § 12 Abs. 2 getroffene Aussage ist zu unbestimmt. Die Regelung definiert nicht, was „angemessen“ ist.

Zu § 13 - Differenzierung der Entgelte

Die Regelung in § 13 Abs. 1 VO-Entwurf beschreibt eine Selbstverständlichkeit. Letztlich folgt auch bereits aus § 78b SGB VIII die Notwendigkeit eines differenzierten Entgeltes für jede Einrichtung.

Die Formulierung in § 13 Abs. 2 VO-Entwurf erscheint nicht eindeutig. Weitere Differenzierungen zum Beispiel nach der Betreuungsdauer dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 14 - Personal

§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 1 sieht vor, dass Leitungskräfte in einem angemessenen Umfang freizustellen sind. Die Aussage beinhaltet lediglich eine Wiederholung der Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 2 KiFöG und ist deshalb zu streichen. Eine Konkretisierung zum unbestimmten Rechtsbegriff einer Freistellung in einem angemessenen Umfang findet sich demgegenüber nicht. Die Regelung steht zudem im Widerspruch zu der Regelung in § 7 Abs. 3 Nummer 6 des Verordnungsentwurfs.

Neu ist Satz 2 des § 14 Abs. 1 Nummer 1, wonach die Angemessenheit von der Größe der Kindertageseinrichtung und den Aufgaben der Leitungskraft abhängig ist. Diese Regelung

geht über die im KiFöG getroffene Regelung in § 22 Abs. 1 hinaus. Sie stellt eine Konkretisierung dar, die sich finanziell auswirkt und demnach einer entsprechenden Finanzierungsregelung bedarf.

Nach § 14 Abs. 2 gehören Küchenkräfte zum technischen Personal. Die Regelung ist zu streichen. Zum Betrieb einer Kita werden keine Küchenkräfte benötigt. Verpflegungskosten werden nach § 13 Abs. 6 KiFöG durch die Eltern getragen. Regelmäßig bietet der Caterer die Essensversorgung inkl. aller Serviceleistungen und Küchenkräfte an. Die Kosten dafür sind in den Essensgeldbeiträgen, die von den Eltern gezahlt werden, enthalten.

Das in § 14 Abs. 1 Nummer 3 aufgeführte sonstige Personal wird nicht im Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG erfasst. Deshalb können die Kosten für dieses Personal nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarung sein. Eine Finanzierungsverpflichtung für dieses Personal führt zu einer Verteuerung der Kinderbetreuung in Einrichtungen und bedarf einer Finanzierungsregelung durch das Land.

3. Zum Kostenblatt

Nach § 10 Abs. 2 des VO-Entwurfs setzen sich die vereinbarten Entgelte aus den differenzierten Entgelten für die Leistungsangebote und den betriebsnotwendigen Investitionen zusammen.

Die im Anhang des VO-Entwurfs befindlichen Kostenerfassungsbögen sind hinsichtlich der aufzustellenden Kosten identisch und sehen nur eine unterschiedlich differenzierte Aufschlüsselung der anfallenden Kosten nach Altersstufen der betreuten Kinder vor.

In der Praxis gibt es kein einheitliches Meinungsbild dazu, welches Kostenblatt zu bevorzugen ist. Die Mehrheit der Kommunen scheint aber dem Kostenblatt 2 den Vorzug zu geben.

Zu den einzelnen Kostenansätzen merken wir Folgendes an:

Lfd. Nr. 2.1.

Fraglich erscheinen die „weiteren Personalkosten“, insbesondere die Position 2.1.1. „Personalkosten über den Mindestpersonalschlüssel“. Es besteht kein Anspruch über den im KiFöG geregelten Mindestpersonalschlüssel hinaus. Die Gemeinden sind gesetzlich nicht verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Zu der unter der Position 2.1.3 genannten „Zusatzkosten für Personal in der dualen Ausbildung“ ist anzumerken, dass bis auf zwei Pilotprojekte in Halle und Stendal die Ausbildung zur Erzieherin keine duale Ausbildung ist. Erst dann, wenn diese duale Ausbildung zur Regelausbildung geworden ist, können diese Kosten angesetzt werden.

Nicht deutlich wird, was „sonstige Kosten“ unter der Position 2.1.4. sein sollen.

Lfd. Nr. 2.3.

Die Position 2.3.1. „Veranstaltungen und Feste“ ist zu streichen. Veranstaltungen und Feste sind nicht Bestandteil der Kindertagesbetreuung nach dem KiFöG. Es besteht mithin keine Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden.

Lfd. Nr. 3.4.

Neben der Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionen (§ 10 Abs. 2 VO-Entwurf, lfd. Nr. 4.1 und 4.2 Kostenerfassungsbogen) ist eine Erstattung der Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung sowie Schönheitsreparaturen vorgesehen.

Insoweit stellt sich die Frage, inwieweit bei den kalkulatorischen Kosten unter lfd. Nr. 9 noch Abschreibungen berücksichtigt werden dürfen. Soweit die Träger für derartige Maßnahmen Fördermittel von Dritten erhalten, sind diese von den Kosten abzuziehen.

Lfd. Nr. 4

Wenn Investitionskosten komplett übernommen werden, verbietet sich ein Ansatz von Abschreibungen für diese Vermögensgegenstände.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter der korrespondierenden lfd. Nr. 9 verwiesen.

Lfd. Nr. 5

Soweit die Maßnahmen sich im Rahmen des Erforderlichen halten, also in dem Umfang, in dem die Gemeinden auch eigene Mitarbeiter qualifizieren würden, ist der Kostenansatz vertretbar.

Lfd. Nr. 7

Die Verpflegungskosten gehören nicht zu den Kosten der Kinderbetreuung und sind zu streichen. Die Leistungen werden vom Essensanbieter organisiert und über einen Vertrag zwischen Essensanbieter und Eltern abgewickelt.

Lfd. Nr. 9

Lfd. Nr. 9.1 und 9.2 „Abschreibungen abzüglich Sonderposten“

Bei vollständiger Übernahme der betriebsnotwendigen Investitionen, fallen keine Abschreibungen an. Investitionen, die die Träger ggf. über die betriebsnotwendigen Investitionen hinaus leisten, gehen über den gesetzlichen Standard hinaus. Deshalb sind Abschreibungen kritisch zu beurteilen.

Selbst bei nur teilweiser Übernahme der Investitionskosten stellt sich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kommunen die Kosten für die Wartung, Instandhaltung und Unterhaltung übernehmen (lfd. Nr. 3.4.) und sich wiederum an den Ersatzinvestitionen beteiligen (lfd. Nr. 4), die Frage, ob hier ein Spielraum für die Abschreibungen verbleibt.

Wenn man das bejaht, müssten die Abschreibungen, weil sie der Refinanzierung von Ersatzbeschaffungen dienen, zukünftig mindernd beim Anteil der Investitionskostenerstattung berücksichtigt werden. D. h. die Summe, mit der die Gemeinden über Abschreibungen zukünftige Investitionen bereits finanziert haben, müsste bei den Ersatzinvestitionen abgesetzt werden.

Lfd. Nr. 9.3 und 9.4

Kalkulatorische Mieten und kalkulatorische Zinsen kommen nur dann in Betracht, wenn die Träger eigene Gebäude usw. nutzen. In diesem Fall dürften aber unter lfd. Nr. 3.5 u.E. keine Kosten anfallen. Insoweit korrespondieren diese Positionen miteinander.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass nur die Kosten erstattungsfähig sind, die zur Erfüllung der gesetzlichen Standards erforderlich sind. Wenn die Gemeinden vollständig die Aufwendungen für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für betriebsnotwendige Investitionen übernehmen müssen, verbleibt kein Raum für Abschreibungen.

Für Rückfragen und Erläuterungen sowie ein weiterführendes Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt